

Ich habe den vorliegenden Bd. der Essener Gespräche mit viel Gewinn gelesen. Wie immer gelingt es diesen Gesprächen, auf hohem Niveau aktuelle Fragen zu behandeln.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE, BAND 38: Säkularisation und Säkularisierung (1803–2003). Herausgeber: *Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder und Burkhard Kämper*. Münster: Aschendorff 2004. 165 S., ISBN 3-402-04369-6.

Am 25. Februar 2003 jährte sich zum 200. Mal der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß und in seinem Umfeld die Säkularisation. Diesem Thema war das 38. Essener Gespräch am 17. und 18. März 2003 gewidmet, das im vorliegenden Bd. dokumentiert wird. Es wurden drei Referate gehalten. Im ersten (Was war Säkularisation und wie lief sie ab? Der Reichsdeputationshauptschluß [= RDH] von 1803 und die Folgen, 7–50) gibt *H. Maier* einen Überblick über dieses Ereignis. Am 25. Februar 1803 führte ein Ausschuß des Reichstags in Regensburg (= eine Reichsdeputation) die Arbeiten an einem Entschädigungs- und Neugliederungsplan für das Reich mit einem förmlichen Beschluß zu Ende. Dieser „Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation“ wurde am 24. März vom Reichstag verabschiedet und am 27. April vom Kaiser ratifiziert. So wurde er zum Reichsgesetz. Der RDH war das letzte Grundgesetz des Heiligen Römischen Reiches vor seinem Untergang im Jahr 1806. Durch eine „Revolution von oben“ wurden die hergebrachten verfassungsrechtlichen, politischen und territorialen Strukturen von Grund auf umgestaltet. 112 der rechtsrheinischen Reichsstände wurden mediatisiert, d. h., sie verloren ihre reichsunmittelbare Stellung und wurden der weltlichen Herrschaft eingeordnet. Sämtliche geistlichen Fürsten (mit Ausnahme des Hoch- und Deutschmeisters und des Kurfürsten von Mainz, dessen Gebiet vergrößert und dessen Sitz nach Regensburg verlagert wurde) wurden „depossediert“. Das Kirchengut der reichsunmittelbaren wie der landesunmittelbaren Vermögensträger wurde (zugunsten des Staates) säkularisiert. Mit dem RDH beginnt in Deutschland der säkulare Staat. Er beginnt früher als in anderen Ländern. Im 19. Jhdt. liegt Deutschland noch zwischen lauter Staatskirchen im Norden und Süden, während der westliche Nachbar Frankreich erst seit 1905 mit einem konsequent laizistischen Regime hervortritt. Bis heute liegt Deutschland zwischen Laizismus und Staatskirchentum. Dieses läßt sich weder auf den Generalnenner der Einheit noch auf den der Trennung bringen.

Im zweiten Referat (Die Fortwirkung der Säkularisation im heutigen Staatskirchenrecht, 53–100) geht *H. de Wall* auf die Folgen des RDH ein. Mit der Aufhebung der geistlichen Fürstentümer im Rahmen der Säkularisation scheidet die Kirche als unmittelbarer Akteur auf der verfassungspolitischen Ebene aus. Kirchliche Interessen und Territorialinteressen sind nicht mehr unmittelbar miteinander verbunden. Um so mehr kann die geistliche Funktion der Kirche, ihre Eigenschaft als Religionsgesellschaft, in den Vordergrund treten. Ihre politischen Interessen und ihre politische Legitimation sind inhaltlich auf religiöse (bzw. kirchliche) Aspekte zentriert. Davon ist unsere Grundvorstellung vom Staatskirchenrecht bis heute geprägt. B – Die konkretesten Fortwirkungen der Säkularisation sind vermögensrechtlicher Art. Unter diesen wiederum sind die Staatsleistungen die bekanntesten. Für eine breitere Öffentlichkeit sind diejenigen Staatsleistungen, die eine Entschädigung für den durch die Säkularisationen verursachten Vermögensverlust darstellen oder mit dem enteigneten Kirchengut auf den Staat übergegangene Lasten sind, am einfachsten nachzuvollziehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem RDH und der Kirchensteuer besteht nicht. Dafür fehlt es bereits an einem zeitlichen Zusammenhang. Es mangelt aber auch an einem (unmittelbaren) sachlichen Zusammenhang. Die kirchlichen Einnahmen insgesamt unterlagen im 19. Jhdt. vielfältigen Reformen. Sie wurden abgelöst, abgeschafft oder eingeschränkt. Teilweise verloren sie auch (aufgrund veränderter wirtschaftlicher Umstände) ihren Wert. In Anbetracht der auf der anderen Seite erheblich gestiegenen Anforderungen bedurfte daher die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben (ganz unabhängig von der Säkularisation) einer neuen Grundlage. Erst vor diesem Hintergrund ist die sukzessive Einführung der Kirchensteuer zu verstehen. Sie steht daher nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem RDH.

In einem dritten Referat (Gegenwärtige Herausforderungen der Kirchen durch die Säkularisierung, 103–148) geht F.-X. Kaufmann auf die „Säkularisierung“ ein, die mit der Säkularisation und dem RDH zusammenhängt. Säkularisierung ist kein eindeutig historischer Tatbestand, sondern meint eine in sich vielfältige Interpretation historischer Tatsachen, die mit dem Verhältnis von Kirche und Religion einerseits und dem Verhältnis von Christentum und Moderne andererseits zu tun hat. Alle sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zeigen für das 20. Jhd. (und insbesondere für die Zeit seit 1970) einen langfristigen Rückgang nicht nur der kirchlichen Teilnahmepraxis, sondern auch der Kirchenbindung und des Glaubenswissens sowie der Frömmigkeit. Offenkundig ist das Schrumpfen traditionsbestimmter Volkskirchlichkeit in den beiden christlichen Konfessionen. Die christliche Missionsbewegung des 19. und 20. Jhdts. ist im wesentlichen nur unter den Angehörigen der sogenannten Naturreligionen erfolgreich gewesen. Die Kirchen (als organisierte Repräsentanten der christlichen Tradition) können wohl in Zukunft nur noch glaubensmäßige Unterstützung seitens einer Minderheit ihrer Mitglieder erwarten. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, daß sie in ihrer Existenz gefährdet wären.

Das Thema der Säkularisierung, das Kaufmann angeschnitten hatte, bedurfte natürlich noch weiterer Diskussion. Aus diesem Grunde wurde es in diesem Jahr (am 15. und 16. März 2004) noch einmal behandelt. Es sprachen K. Gabriel, E. Jüngel und P. Kirchhof. Der Inhalt der Referate wird im 39. Bd. der Essener Gespräche, der im nächsten Jahr (2005) erscheinen wird, dokumentiert. Man kann die Essener Gespräche nur bewundern. Ich kenne keinen anderen deutschsprachigen Kongreß, der die aktuellen Fragen unseres Staatskirchenrechts auf so hohem Niveau behandeln würde.

R. SEBOTT S. J.

WITSCH, NORBERT, *Synodalität auf Ebene der Diözese*. Die Bestimmungen des universalkirchlichen Rechts der Lateinischen Kirche (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 1). Paderborn: Schöningh 2004. 451 S., ISBN 3-506-71685-9.

Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Habilitationsschrift, die im Jahre 2002 vom Fachbereich Katholische Theologie der Universität Mainz angenommen wurde. Sie eröffnet eine neue Buchreihe „Kirchen- und Staatskirchenrecht“, die von Ilona Riedel-Spangenberg, Markus Graulich und Norbert Witsch herausgegeben wird.

Unter den verschiedenen Ebenen der Kirche, auf denen sich ihre synodale Dimension verwirklicht (z. B. Gesamtkirche, Gebiet der Bischofskonferenz, Kirchenprovinz, Bistum, Dekanat, Pfarrei), wendet sich die Untersuchung allein der Diözese zu. Unter dem Begriff „Synodalität auf Ebene der Diözese“ versteht der Verf. „die Gesamtheit derjenigen Formen und Strukturen, durch welche der Bischof als eigener Hirte der Diözese bei der Wahrnehmung der ihm persönlich zukommenden Hirtenautorität in die Beratung mit den ihm anvertrauten Gläubigen und Mitarbeitern im Hirtendienst in unterschiedlicher Weise eingebunden wird“ (24). Wie schon der Untertitel des Buches erkennen läßt, beschränkt sich die Untersuchung auf das Recht der Lateinischen Kirche, und zwar näherhin auf das universalkirchliche Recht. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. 218, Anm. 69 und 70), wird daher nicht darauf eingegangen, wie die universalkirchlichen Bestimmungen in Deutschland bzw. im deutschsprachigen Raum konkretisiert und umgesetzt werden – eine im Hinblick auf die Strukturen der Synodalität freilich besonders interessante Frage, der sich in den vergangenen Jahren – z. B. in bezug auf die Diözesansynode und vergleichbare „Ersatzformen“ sowie in bezug auf den Diözesanpastoralrat – einige andere Autoren zugewandt haben.

Die erste Hälfte des Buches (Kap. 1 bis 3) geht auf die Zeit von 1917 bis zur nachkonziliaren Gesetzgebung ein. Daß dieser geschichtliche Teil sich auf die Zeit seit 1917 beschränkt, mag man bedauern, ist aber angesichts der Quellenlage und der Zielsetzung des Buches plausibel. Der Autor macht deutlich, daß die im CIC/1917 vorgesehenen synodalen Strukturen eher „pragmatischen“ Charakter hatten, während das Zweite Vatikanum sie mit der Betonung der gemeinsamen Verantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche auf eine theologische Grundlage stellte, zugleich aber die bisherigen